VERKEHRSCLUB ÖSTERREICH VCÖ

VCÖ-Bundessekretariat
Dingelstedtgasse 15
A-1150 Wien
Tel. (0222) 85 83 86

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 91 -GE/19 91
Datum: 28. JAN. 1992
Verteilt 28. Jan. 1992 Gerstacker
Dr Bauer

Wien, 23.Jänner 1992

Betrifft: Stellungnahme zum Strafrechtsänderungsgesetz 1992

In Entsprechung eines Ersuchens des Bundesministeriums für Justiz übermitteln wir Ihnen beiliegend die Stellungnahme des Verkehrsclub Österreich VCÖ zum "Strafrechtsänderungsgesetz 1992" in 25 facher Ausfertigung zur gefälligen Weiterleitung.

Mit freundlichen Grüßen

VERKEHRSCLUB ÖSTERREICH

i.V. Mag.Christian Höller

VERKEHRSCLUB ÖSTERREICH VCÖ

VCÖ-Bundessekretariat
Dingelstedtgasse 15
A-1150 Wien
Tel. (0222) 85 83 86

An das
Bundesministerium für Justiz
Postfach 63
1016 Wien

Wien, 23.Jänner 1992

Betrifft: GZ 318.007/9 – II 1/91 (Stellungnahme zum Strafrechtsänderungsgesetz 1992)

Der Verkehrsclub Österreich VCÖ erlaubt sich zu dem zur Begutachtung übersandten "Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung, das Mediengesetz und das Finanzstrafgesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 1992)" folgende

STELLUNGNAHME

abzugeben.

Ausgehend von der Zielsetzung des Verkehrsclub Österreich VCÖ, der Verwirklichung einer menschen- und umweltorientierten Verkehrspolitik, beschränken wir unsere Stellungnahme auf die unter dem Schlagwort "Entkriminalisierung des Verkehrsstrafrechtes" geplanten Änderungen des Strafgesetzbuches (StGB).

Die geplante Strafrechtsänderung sieht vor, daß eine fahrlässige leichte Körperverletzung nicht länger strafbar sein soll. Der Täter soll nicht länger für den zufälligen Schaden, den er anrichtet, bestraft werden.
Dafür soll künftig die Strafbarkeit der bisher subsidiären Verwaltungsstrafnormen zum Tragen kommen, wenn der Täter vor diesem dann nicht mehr strafbaren Tatbestand eine Verwaltungsnorm übertreten hat. Dadurch wird die Verletzung einer Verwaltungsnorm (z.B. überhöhte Geschwindigkeit, Mißachtung einer Stopptafel) plötzlich strafwürdiger als die Verletzung eines Mitmenschens, die zu verhindern sie ja geschaffen wurde – solange die Verletzung leicht und nicht vorsätzlich (und das kann man bei Verkehrsunfällen ausschließen) ist. Der eingetretene Körperschaden stellt dann nur noch einen am Zivilrechtsweg auszuhandelnden Geldwert, aber keinen von der Gesellschaft strafrechtlich sanktionierten und geschützten Wert mehr dar.

Sonderfall Verkehrsunfall?

Der Entwurf erläutert, "daß sich Fahrlässigkeitstatbestände (im gerichtlichen Strafrecht) nur dort finden, wo die Folgen fahrlässigen Handelns besonders wichtige Rechtsgüter gefährden oder verletzen, wo also der soziale Störwert der Tatfolgen so groß ist, daß – nach dem allgemeinen Rechtsempfinden – eine völlige Straflosigkeit des Täters oder eine Bestrafung lediglich wegen der Verletzung einer Ordnungs- oder Schutzvorschrift durch die Verwaltungsbehörde als unvertretbar oder nicht ausreichend angesehen wird." Nach Meinung des Justizministeriums hat sich also offenbar das "allgemeine Rechtsempfinden" angesichts der "Sonderstellung der Verkehrsunfälle mit Personenschaden innerhalb der Fahrlässigkeitsdelikte" geändert, weil "ein im Verhältnis zu anderen Delikten wesentlich größerer Teil der Bevölkerung als Täter wie als Opfer in Betracht kommt" und "in der Regel Verschulden und Selbstgefährdung einander die Waage halten." Dies stellt für den Verkehrsclub Österreich VCÖ eine verharmlosende Sichtweise des erhöhten Gefahrenpotential, das im Betrieb eines Autos liegt, und sich jährlich in der Unfallstatistik blutig zu Buche schlägt, dar. Diese Sichtweise ist daher abzulehnen.

Auch gibt der Verkehrsclub Österreich VCÖ zu bedenken, daß, wenn man diese Argumente konsequent weiterdenkt, diese "Entkriminalisierung" nur der erste Schritt in eine bedenkliche Richtung sein kann: Denn der Schuldgehalt – oder die Zufälligkeit des Erfolgseintrittes – ist bei der fahrlässigen leichten Körperverletzung in der Regel um nichts größer als bei der fahrlässigen Tötung.

Es sei auch darauf hingewiesen, daß es argumentativ inkonsequent ist, wenn gerade die zufällige Schwere des Taterfolgs, die man als strafbegründend weghaben will, herangezogen wird, um eine Trennung zwischen Zuständigkeit des Gerichts und der Verwaltungsbehörde zu schaffen.

Mängel des Verwaltungsstrafverfahren

Einen weiteren wichtigen Grund für die Ablehnung einer solchen Strafrechtsänderung sieht der Verkehrsclub Österreich VCÖ in den Bestimmungen des Verwaltungsstrafverfahrens, die sowohl den Angeklagten, als auch den Geschädigten gravierend schlechter stellen als das Gerichtsverfahren.

Einige Punkte seien beispielhaft aufgezählt:
* Verwaltungsstrafdelikte verjähren bereits nach sechs Monaten (Gerichtsdelikte nach einem Jahr). Bereits jetzt verjähren dem vernehmen nach in einigen Wiener Bezirken zahlreiche Verkehrsdelikte wegen Arbeitsüberlastung der Beamten.
* Es kennt keine bedingten Strafen – diese Form der Spezialprävention geht daher verloren.
* Wiederholungstäter bleiben weitgehend unerfaßt und somit unsanktioniert (Verwaltungsstrafen erfaßt die Bezirkshauptmannschaft, eine Ummeldung des Wohnsitzes verschafft eine reine Weste)
* Beweislastumkehr (keine Unschuldsvermutung, der Angeklagte muß seine Unschuld beweisen)
* Inquisitionsprinzip (Personalunion von Ankläger und Richter in der Person des Beamten)
* keine Akteneinsicht des Geschädigten

* keine Öffentlichkeit des Verfahrens
* großer Spielraum der Verwaltungsjuristen; bei weisungsgebundenen Beamten ist die Möglichkeit einer Intervention von außen größer; gegen eine Einstellung des Verfahrens ist kein Rechtsmittel möglich.

Die Zurückdrängung der Gerichte zugunsten der Verwaltungsstrafbehörden, solange deren Verfahren nicht die gleichen Rechte garantieren wie das Gerichtsverfahren, ist daher abzulehnen.

Wenn der Entwurf vom "stigmatisierenden gerichtlichen Strafrecht" spricht, kann er wohl nur die mit diesem verbundene Strafregistereintragung meinen, die dem Verurteilten mitunter im weiteren Leben zum Nachteil gereichen kann. Eine Herausnahme leichterer Verkehrsdelikte aus dem Strafregister ließe sich auch ohne einer so einschneidende Rechtsreform verwirklichen. Doch müßte gleichzeitig, im Interesse der Verkehrssicherheit, ähnlich wie es bereits in Deutschland existiert, ein zentrales Verkehrsstrafenregister eingerichtet werden.

Für den Verkehrsclub Österreich VCÖ:

Dr. Helmut Gretsch